

Verkürzung der Ausbildungszeit:

Es gibt die Möglichkeit, von vornherein eine verkürzte Ausbildung zu vereinbaren. Voraussetzung dafür ist, dass der Auszubildende

- Fachabitur oder
- Abitur oder eine
- abgeschlossene Berufsausbildung

nachgewiesen hat. Die Verkürzung beträgt bis zu zwölf Monate.

Des Weiteren haben Auszubildende während der Ausbildung die Möglichkeit, die Ausbildungsdauer aufgrund ihrer Leistungen in der Ausbildung bis zu sechs Monate zu verkürzen. Voraussetzung dafür ist die Erwartung, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht. Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst frühzeitig, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

Erforderlich ist ein Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit von beiden Vertragsparteien. Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von Schul- und Prüfungszeugnissen (Notendurchschnitt in den Hauptfächern 2,49 oder besser), Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen.

Wird der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit erst im Laufe der letzten zwölf Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG) behandelt werden.

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Kommt eine Verkürzung aufgrund der zurückgelegten Ausbildungszeit nicht mehr in Betracht, kann eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Auszubildende sowohl in der Praxis als auch in der Berufsschule überdurchschnittliche Leistungen nachweisen. Dies erfolgt durch

- a) eine schriftliche Bestätigung des Auszubildenden, dass die bisherigen Leistungen des Auszubildenden in der Ausbildungskanzlei überdurchschnittlich beurteilt werden

und

b) einen schriftlichen Nachweis durch die Berufsschule, dass die Leistungen des Auszubildenden in den Unterrichtsfächern/Lernfeldern der Berufsschule, die **Gegenstand der Abschlussprüfung** sind, im Durchschnitt mindestens mit „gut“ (bis 2,49) beurteilt werden. Die Noten der Fächer im berufsübergreifenden Lernbereich wie z.B. Sport und Religion bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.

Der Nachweis, dass die auf der Grundlage des letzten Halbjahreszeugnisses vor dem Anmeldeschluss zur gewünschten Prüfung berechnete Gesamtnote der prüfungsrelevanten Unterrichtsfächer / Lernfelder und im Durchschnitt mindestens der Gesamtnote „gut“ (bis 2,49) entspricht, erfolgt durch die Bescheinigung der Berufsschule und durch Vorlage der Berufsschulzeugnisse. In Ausnahmefällen, die seitens der Berufsschule umfänglich zu begründen sind, kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn der Notenschnitt 2,49 im letzten maßgeblichen Halbjahreszeugnis nicht erreicht wird, wenn aber aus allen vorangegangenen Schulhalbjahren eine gewichtete Note besser als 2,49 errechnet werden kann.

Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung kann aufgrund eines alleinigen Antrags des Auszubildenden erfolgen. Es ist lediglich eine Anhörung des Auszubildenden erforderlich.

Neben einer Verkürzung der Ausbildungszeit ist zusätzlich auch ein Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung möglich. Bei einem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ändert sich am Ausbildungsbeginn und –ende nichts. Die Ausbildungsdauer bleibt gleich. Lediglich der Abschlussprüfungstermin ändert sich.

Zulassungsentscheidung

Die Antragsteller muss glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von (Berufs-) Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen und durch einen gesonderten individuellen betrieblichen Ausbildungsplan, der die Verkürzung berücksichtigt.

Mehrere Abkürzungsgründe können auch nebeneinander berücksichtigt werden, dabei ist jedoch eine vorgeschriebene Mindestausbildungszeit von 18 Monaten (bei einer Regelzeit der Verordnung von 36 Monate) zu beachten.

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit beeinflusst das Ausbildungsverhältnis unmittelbar, d. h. die Ausbildungskanzlei ist verpflichtet, alle im Rahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalte noch während der verkürzten Ausbildungszeit gleichermaßen und ohne Qualitätseinbußen zu vermitteln. Hierzu muss die ursprüngliche sachliche und zeitliche Gliederung und der betriebliche Ausbildungsplan an die vereinbarte Verkürzung angepasst werden.